

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ersten Bandes Drittes Stück.

Oldenburgische Zeitschrift,

herausgegeben

von

G. A. v. Halem und G. A. Gramberg.

Ersten Bandes Drittes Stück.

I.

Vorstellung des Generalfeldmarschalls
Grafen von Münnich.

(Schluß.)

Der dritte Vorschlag betrifft die
Erhaltung der Dämme und Deiche.

§. I. Es ist bekannt, daß von dem Wohl-
stande der Deiche oder Dämme in diesen Graf-
schaften die Wohlfarth des Landes größtentheils
abhänge, insonderheit der Marschländer, und
daß demnach die Deiche mit vieler Sorgfalt
und jährlicher Arbeit, nicht ohne Beschwerung
der Unterthanen unterhalten werden, und

26 Stück.

13

wenn ein Deichbruch oder sogenannte Brake bey vorfallenden hohen Fluthen entsteht, ein Theil der Ländereyen unter Wasser gesetzt wird, und die Brake mit vielen Kosten wiederum zugeschlagen, der Deich reparirt und in haltbaren Stand gebracht werden muß, wenn anders das unter Wasser gesetzte Land in demselben oder im folgenden Jahre genutzt werden soll.

§. 2. Man hatte nach den im Jahre 1748 und 1720 gewesenen aufferordentlich hohen Fluthen, Ergießungen und verursachten unsäglichen Schaden die Deiche an der Hunte merklich erhöht und verstärkt, auch selbst die Groden-Deiche, über welche vorher bey der höchsten Fluth das Wasser aus dem Strom in die nächsten Gräben und Sieltiefen ablaufen konnte, dadurch verhindert ward, daß die Fluth nicht viel höher, als diese Groden-Deiche waren, auflaufen, und die Deiche um desto weniger beschädigt und durchgerissen werden konnten. Nachdem man aber auch gedachte Groden-Deiche erhöht, und das hohe Wasser in dem Strom dadurch zurückgehalten, so sind nach diesen Jahren die Fluthen immer höher

aufgelaufen, und die Deiche öfters durchgerissen und Braken verursacht worden.

§. 3. Ich proponire demnach, daß man über einem jeden Siel, sowohl in dem Deiche an dem rechten Ufer, als auch an dem linken Ufer des Stroms, von der Hunte-Brücke unterhalb Neuenhuntof ab bis an das Blankenburgische Kloster ein Fluthbett mache, welches 3 Fuß niedriger gelegt wird, als die Oberfläche oder Kappe des Deichs ist, und daß dieses Fluthbett zum wenigstens 2 Fuß im Lichte hoch und 12 Fuß breit sey, und mit einer Brücke und Erde, mit der Kappe des Deichs in gleicher Höhe, bedeckt werde, damit man, sonderlich bey den Deich-Schauungen, darüber reiten und gehen könne.

§. 4. Dieses Fluthbett gehet demnach durch den Deich, und fällt das Wasser bey der auflaufenden Fluth dadurch in die Sieltiefe, daher auch das Fluthbett auf der innern Böschung des Deichs bis in das Sieltief, doch unbedeckt, verlängert und hinabgeführt wird, und weil der Fall des Wassers in den Sieltief eine Küselung oder einen Wirbel verursacht, und die Ufer desselben beschädigen und

einen Kolk machen kann, so muß man die Ufer des Sieltiefs, so weit die Küselung oder heftige Bewegung des Wassers sich erstreckt, und also wenigstens auf 20 bis 30 Fuß von dem Siel ab, mit einer Hölzung bekleiden und bewahren.

§. 5. Dieser Ablauf des Wassers über die verschiedenen Fluthbette wird verhindern, daß das Wasser in dem Strom nicht so hoch, wie bishero geschehen, auflaufen, die Dämme beschädigen und Kappstürzungen und Braken verursachen kann. Auch wird das Wasser, welches in die Sieltiefen fällt, dem Lande keinen Schaden thun, weil dasselbe gleich bey der ersten niedrigen Ebbe durch die Siele wiederaum in die Hunte zurückfällt.

§. 6. Wollte man über die Siele, die etwa von der Huntebrücke ab bis an Elsfleth, oder bis an die Mündung des Hunteflusses, wo derselbe in die Weser sich ergießet, dergleichen Fluthbett machen, so würde solches von keinem Nutzen seyn; denn bis dahin ist der Zufluß des Wassers aus der Weser zur Fluthzeit gar zu stark.

§. 7. Um aber auch diesen Zufluß so viel

möglich zu hemmen, so kann man in der Mündung des Hunteflusses, oder etwas höher unterhalb dem Lichtenberge an beyden Ufern des Stroms eine Wahr, Schlenge oder Krippe von Faschinen und Erden nach der Landesart machen, den Strom enger einzuschließen, und den starken Zufluß aus der Weser bey der anlaufenden Fluth zurück zu halten.

§. 8. Diese Wahre müssen so hoch, als der Deich ist, aufgeführt werden, damit die Fluth nicht darüber gehen könne, und damit dieselbe so wenig bey der Fluth = als Ebbezeit keine Küselung verursachen, so werden sie nicht im geraden Winkel mit dem Deiche, sondern in einem Winkel von 45 Grad mit demselben gelegt.

§. 9. Ferner kann man auf dem Vorlande, Lichtenberg genannt, und auf dem Groden, der gegen Neuenhuntof über liegt, einen Damm aufwerfen, in der Höhe des Deichs, dessen Kappe 7 Fuß breit, die Böschung aber von 2 Fuß Anlage oder Basis auf 1 Fuß Höhe seyn, und mit Soden oder frischen Rasen, so wie die Deiche, belegt werden muß, damit das Wasser diese Dämme bey einer hohen Fluth nicht beschädigen könne.

§. 10. Die hier vorgeschlagenen Mittel werden meines Erachtens hinlänglich seyn, die Deiche an der Hunte, wenn dieselben im gehörigen Profil unterhalten werden, also in Sicherheit zu setzen, daß fernerhin auch die allerhöchsten Fluthen dieselben nicht übersteigen, und also keine Rappenstürzungen oder Braken verursacht, und die Ländereyen durch Uberschwemmung beschädigt werden können, welches demnach den nahe an dem Huntefluß wohnenden Unterthanen zum großen Nutzen gereicht.

Erfahrne Deich-Gräfen werden dieses Project zu verbessern, und zum Nutzen des Landes am vortheilhaftesten auszuführen wissen.

Folgt der vierte Vorschlag: von Verbesserung der Wege und Land-Straßen.

§. 1. Es ist hier oben bey dem dritten Vorschlage, die Unterhaltung der Deiche betreffend, §. 2., Erwähnung geschehen, daß die Deiche um das Jahr 1720 sehr erhöht und verstärkt worden, welche Verstärkung auch allemal dadurch geschieht, wenn die veralteten

und bürren Rasen von der äußern Böschung des Deichs abgestochen, und über den Deich auf die innere Böschung geworfen werden, um die äußere Böschung mit frischen Rasen wiederum zu beschlagen. Dadurch geschiehet es

1) daß man mit den Deichen immer nach der Landseite zurück weicht, wie solches der Augenschein in dem Dorfe Neuenhuntof klar zeigt, da der Deich gegen die Häuser, mit welchen man nicht zurückweichen können, weiter in den Strom hinein liegt, als von einem Hause zum andern, da man immer auf obenerwähnte Art mit dem Deiche zurückgewichen. Hiedurch hat, von der Mündung des Hunteflusses an, der Strom immer eine breitere Bettung und Lage bekommen, und damit der Fluth das Weserwasser häufiger in die Hunte hineintreten kann, die Höhe der Fluthen und des anlaufenden Wassers vermehrt worden.

2) Durch die Verdeckung des Deichs nach der Landseite wird der Weg, der unter dem Deich hergeheth, immer schmaler, also, daß ich im J. 1721 von Huntof nicht nach der Huntebrücke fahren können, ohne einen Strick

oben an den Kasten der Kutsche binden, und durch zwey Kerls, die auf dem Deich gingen, mittelst dieses Stricks an sich halten zu lassen, damit sie nicht in den Graben, der an dem Wege hergeheth, hinunter fallen möchte.

§. 2. Es ist demnach nöthig, alle Wege unter den Deichen, die also beschaffen sind, und von Jahr zu Jahr schmaler werden, breiter zu machen, also, daß da sie anjeho kaum 6 bis 7 Fuß breit sind, wenigstens 15 Fuß Breite haben mögen, auch daß man sie so hoch aufführe, daß wenn das Land bey einem entstandenen Durchbruch oder Brake unter Wasser gesetzt wird, dieselben wenigstens 1 Fuß hoch über dem Wasser erhöht seyn mögen.

§. 3. Man muß demnach neue Gräben ziehen 15 a 16 Fuß von dem Fuß des Deichs ab, und das Land nicht schonen. Da ich selbst ein Pfand am Deiche zwischen Huntorf und der Huntebrücke habe, so ist bereits die Ordre von mir ertheilt worden, den Weg an diesem Deich auf vorbeschriebene Art bis auf 15 Fuß zu verbreiten, und demselben die gehörige Höhe zu geben, deswegen einen neuen

Graben zu ziehen, und den Nachbarn hierin mit gutem Exempel vorzugehen.

§. 4. In den Marsch- und Moorländern sind die Wege durchgehends zu schmal, und kaum 10 a 12 Fuß breit, also, daß kein Wagen dem andern füglich ausweichen kann. Es müssen also auch alle diese Wege wenigstens 15 Fuß breit gemacht werden.

§. 5. Einige Wege sind so niedrig, daß sie alle Herbst unter Wasser stehen, daher auch die Leute von dem Kötter-Ende und von meiner Meyerey Beke, die nach Neuenhuntsorf eingepfarret sind, zu solcher Zeit nicht nach der Kirche kommen können, als etwa diejenigen, welche auf Stelzen durch das Wasser gehen können oder wollen. Es müssen demnach alle diese Wege so hoch aufgeführt werden, daß sie bey einer entstehenden Ueberschwemmung 1 oder 2 Fuß über dem Wasser erhöht seyn.

Ich selbst habe mir vorgenommen, einen Canal von dem Huntsorffschen Garten ab bis an den Weg zum Kötter-Ende zu machen, und mit der Erde, die aus diesem Canal geführt wird, einen solchen erhöhten Weg 15 Fuß

breit aufzuführen, und zwar in meinem eigenen Lande.

§. 6. Dieser Weg kann mit der Zeit durch das Moor, welches an den Rötter-Ende stößt, bis an die Geest geführt werden, so wird man einen nähern Weg von Neuenhunteorf nach Bremen und Oldenburg haben, welches vielen Nutzen schaffen wird, weil in dem Hunteorfer- und Holler-Kirchspiel kein Roggen gebaut wird, sondern die Unterthanen denselben von der Geest erhandeln und zuführen müssen.

§. 7. In den Moorländern, als vom Brok-Deich nach dem Holler Kirchspiel und nach dem Rötter-Ende, sind Wege, die im Frühling grundlos werden, da kein Pferd durchkommen kann, und die alsdann nicht zu passiren sind. Wenn man im Sommer bey trockner Zeit auf diesen Wegen fährt, so erschüttert das Wasser in den Gräben neben dem Wege, und die Weiden-Bäume, die an dem Wege gepflanzt sind, kommen in Bewegung, weil der Grund unter dem Wege ein Darg- oder Torfmoor ist. Diese Wege in guten Stand zu bringen, erfordert Zeit und Arbeit; denn man muß sie zuvörderst breiter und höher

machen, und dann von der Geest ein Paar Fuß hoch sandigte Erde darauf bringen, weil dieselben mit Holz, welches in diesen Gegenden rar ist, auszubrücken, zu kostbar fallen würde.

§. 8. Auf der Geest, als von Oldenburg nach Delmenhorst und so weiter, sind die Wege hart und fest in einem sandigten Grunde, aber sie haben an beyden Seiten keine Gräben, und stehen also an vielen Orten zu gewissen Jahreszeiten unter Wasser. Wenn dann im Herbst und Frühling das Wasser frieret, und das Eis nicht trägt, so ist es sehr beschwerlich, diese Wege zu passiren; denn es müssen die Pferde mit ihren Füßen und die Räder an den Fuhren das Eis brechen. Es müssen demnach diese Wege auch alle 15 bis 20 oder mehr Fuß breit gemacht werden, denn es ist auf der Geest das Land nicht rar, auch müssen an beyden Seiten des Weges Gräben gezogen, und der Weg also erhöht werden, daß er nimmer unter Wasser stehen kann.

§. 9. Es verstehet sich von selbst, daß alle Wege so viel möglich in gerader Linie geführt,

und alle Krümmen und Umwege verschüttet werden, als welches allen Reisenden und allen Unterthanen, die was zu führen und zu transportiren haben, zu statten kommt.

§. 10. Der Weg durch das Stedinger-Land, als von Altenesch nach der Berne und bis an die Huntebrücke, wird alle Sommer und Herbst von dem Hornvieh, sonderlich den Dänischen Ochsen, die nach dem Butjadinger-Land in die Weide getrieben, und daselbst fett gemacht werden, dergestalt ausgetreten, daß, da das Vieh allezeit in die Spuren des vorausgetriebenen tritt, der Roth wie die Wellen in die Höhe steht, und also der Weg ohne große Beschwerde mit Führen nicht zu passiren ist: so proponire ich einen zweyten Canal durch das ganze Stedinger-Land, als von der Huntebrücke bis an den Delmenfluß, wo derselbe in die Dchtum fällt oder auch bey Teflenburg in die Weser mittelst einer Schleuse, so könnte man da leicht nach Bremen hinauf kommen, oder wollte man die Kosten dieser Schleuse ersparen; so würde der Canal nur bis an den Weserdeich geführt.

§. 11. Es ist bey der Verfertigung dieser

Canäle diese Inconvenienz, daß dieselben verschiedene Länderen durchschneiden werden, dadurch den Eigenthümern derselben einiger Abgang an Weide = Pflug = und Heuland verursacht wird, welches ihnen einigermaßen vergütet werden müßte. Es erwächst ihnen aber dagegen der große Nutzen aus diesen Canälen, daß sie auf selbigen ohne Mühe alles ab = und zuführen und transportiren können.

Es möchte dem Vermuthen nach das projectirte Bassin unterhalb Elsfleth, und ein Stück des Canals in dem mir zustehenden Lande zu liegen kommen, dessen Vergütung Ihre Majestät meinem Allergnädigsten Erb = Könige und Herrn nicht beschwerlich fallen wird.

Die glückliche Ausführung dieses Projects ist von der Beschaffenheit, daß es nicht auf einige Jahre, sondern für allezeit den Unterthanen Ihre Königl. Majestät in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zum größten Vortheil und selbst zur Beförderung der Gesundheit derselben dienen wird, und gereicht folglich meinem Allertheuersten

Erb-Könige und Landesherrn, der in allen
Stücken so treulich für seine Unterthanen sor-
get, zum höchsten Ruhm.

Deo et optimo Regi Gloria

St. Petersburg,
den 23sten Mai st. vet.

Ao. 1763.

Burchard Christoph
Reichsgraf von Münnich.

II.
General = Extract
 aus dem Quartal = Berichten der hiesigen Untergerichte vom Jahre 1802.

Gerichte

	Für beschloss. oder nomine u. schriftl. lich referirte Act.	durch Protokol. Bescheide ent- schiedene Sachen	durch Vergleich abgethanen Sachen	beend. In- quisions- Sachen	beendigte Concur- sprozesse
1. D. Delmenhorst. Landger.	42	53	104	9	3
2. D. Delmenh. Stadt-Mag.	7	5	24	2	1
3. Das Neunburgische L. G.	26	97	98	23	8
4. Das Sevelgönnsche L. G.	74	23	100	21	8
5. Das Oldenburgische L. G.	31	133	97	12	13
6. Der Oldenburgische G. M.	24	32	19	2	6
7. Das Schmever Amtger.	46	7	15	0	0
8. Das Land-Märker N. G.	4	53	43	0	0
Total = Summe	254	403	500	70	39

III.

Nachtrag zu den Kößingischen Rechtsfällen.*)

I.

In Sachen Wieting c. Wieting kam die Frage vor, was von den acquisitis dem Grund-Erben erga taxatum bey der Stelle zu lassen, und was davon zu verkaufen? Diese Frage ist dahin rechtskräftig entschieden, daß alles, was vor der stückweisen Veräußerung in ao. 1786 an Zuschlägen und sonst zugenommen worden, bey der Stelle bleiben, das übrige nachher acquirirte aber zu verkaufen sey. In Ansehung der vor der Zerstückung zugenommenen Gründe, treten solche in die Stelle der veräußerten, und müssen also erga taxatum und Brautschahverordnungsmäßige Abfindung bey der Stelle bleiben, und ein gleiches gilt

*) Aus des verstorbenen Herrn Erbmarschalls Nachlaß.
36 Stück.

auch in Hinsicht der, bey den ältern Gründen nachher zugenommenen und damit consolidirten Zuschläge, weil des Erblassers Meynung, daß solche bey der Stelle bleiben sollen, daraus schon appariret. In Ansehung der, nach der Zerstückung zugenommenen neuen Placken und Torfmoore sind selbige als egal zu theilende acquisita zu betrachten. Es ließe sich zwar sagen, daß die herrschaftliche Stelle erst nach der vorigen Größe wieder hergestellt werden müsse, bevor an acquirirtes Gut zu denken, v. Acta Frid. v. Lindern noe. ux. et Jürgens. Allein, wenn dies auch der Fall seyn könnte bey dem Veräußerer, der selbst die Schulden gemacht; so ist es doch nicht der Fall, wenn die Schulden von seinen Vorfahren herrühren; denn da muß sein Erwerb den Kindern egal zu Nuze kommen. Sodann scheint auch, daß die übrigen acquisita dem Grunderben erga taxatum gelassen werden müssen, welches auch seine Richtigkeit hat, wenn es der Erblasser so verordnet, sonst aber sind sie zum Besten sämtlicher Kinder zu verkaufen, und ist das Kaufgeld egal zu verthei-

gen, cf. A. Joh. Hollie Schiester ctr. Eil. Kossen Johans R. B. Uebrigens ist auch in diesen Acten die Frage vorgekommen, in wie ferne der Grunderbe wegen geernteter Früchte und des Düngers Ersatz thun, oder Erlaß prätendiren könne? In Sachen Detken sen. R. w. Detken sen. R. Vorm. sind dem primogenito die Früchte ic. für den Unterhalt der jüngern Kinder gelassen.

2.

In Sachen Gerd Bremer et Cons. wider Gerd Roggemanns R. B., fanden sich in der Erbschaftsmasse ein volles und ein halbes Erbe, und man wuste nicht, welche Grundstücke zu jeglichem Erbe gehörten. Da nun ein Erbe dem Stammerben zu seiner Wahl verblieb; so war die Frage, was für Land ic. zur Braut- schaftmäßigen Theilung gehörte, und da wurden $\frac{2}{3}$ der Ländereyen zum vollen, und $\frac{1}{3}$ zum Halberbe gelegt; und die Kaufgelder der Mobilien und Moventien ad 315 Rthlr. 18 gr. nach Abzug der Berg. Kosten für den Beschlag gerechnet, v. Jud. vom 28. Jan. 1773.

3.

In Sachen Renke Carstens zu Westerlörz w. Renke Harms daselbst, kam die Frage vor, ob Befltr. befugt zu achten, die auf die von ihm versehten Ländereyen bezahlte und auf sich behaltene mehrere Gefälle in den an Alrn. schuldigen Capitalien zu kürzen? Die affirmativa schien aus der Verordnung in C. C. P. 4. nr. 7. p. 36 u. 37., wornach bey Strafe von 20 Gfl. befohlen worden, daß auch in Hinsicht versehter Ländereyen die onera dem Lande folgen, und darauf gelegt werden sollen, und es ist auch in des Hinrich Schepers, Rötters zu Halsbeck Concurssache in ao. 1791, hiernach erkannt, und das Erkenntniß in appellatorio pure bestätigt, jedoch mit Abänderung in puncto poenae. Allein in obiger Sache ist in appellatorio ein reformatorisches Erkenntniß dahin ergangen, daß Befltr. nicht befugt sey, die abgehaltene Onera an den vorgeschossenen Capitalien zu kürzen, und beyde Theile mit den Brüchen zu verschonen, reservata probatione, daß Befltr. dadurch, daß er nicht sämtliche onera abgehalten, bey der Nutzung des versehten Landes von den vorge-

schossenen Capitalien übermäßige Zinsen genossen habe. (v. l. 11. §. 1. ff. de pign. et hyp.) Ein ähnliches Erkenntniß erging 1793 in Sachen Otto Warnken w. Renke Hanje Dirks.

4.

Gerd Hanje. hatte von seines Schwiegervaters Ländereyen für 400 Rthlr. gekauft, und zu Bezahlung des Kaufschillings 200 Rthlr. von dem Kaufmann D. M. Georg angeliehen. Er verkaufte dieses Land wieder, und Georg that zwar eine Angabe, nahm sie aber zurück. Nach des erstern Tode verkaufte seine Wittwe in ao. 1776 einige Ländereyen, und in Term. prof. wiederholte Georg seine Angabe. Allein die Wittwe war desfalls nichts geständig, weil die Ländereyen von ihrem Vater herrührten, und der Schwiegersohn, ihr Ehemann, darauf keine Schulden machen können. Georg bezog sich hergegen darauf, und bescheinigte, daß der Schwiegervater seine Stelle dem Gerd Hanje zum wahren Eigenthum übertragen habe, und sie auch auf des letztern Namen in den Erdbüchern aufge-

führt worden. Allein es wurde dafür gehalten, daß der Schwiegervater dem Schwiegersohn nicht das völlige Eigenthum oder *dominium naturale et irrevocabile*, sondern nur das *dominium maritale, seu civile et revocabile* mit der daraus fließenden possession übertragen wollen, und solchergestalt der im Amts-Protocoll befindliche Ausdruck: zum wahren Eigenthum zu verstehen sey, da sonst der ganze Contract ungültig gewesen seyn würde; in Betracht auf das Erbe kein *certum pretium* gesetzt, sondern die Uebertragung unter denen, bey andern Uebertragungen zwischen Eltern und Kindern gewöhnlichen Bedingungen geschehen, und also eigentlich eine *donatio omnium bonorum sub modo* vorgegangen, diese von der Convocantin Vater an deren Ehemann als einen *extraneum* geschehene donation aber nicht bestehen, sondern von Convocantin, die dadurch in effectu von der Erbschaft gänzlich ausgeschlossen, *tanquam inofficiosa* revocirt werden können.

Boehm. de act. L. 2. c. 3. §. 42 seq.

Stryk. de caut. test. cap. 17. m. 2. §. 75.

Reinhart vol. 4. obs. 68. p. 104.

Die bloße Umschreibung des Erbes auf des Mannes Namen, beweiset nur eine possession und kein dominium. Cramer Tom. 4. obl. 1175. Catastra solos possessores quatales concernunt, idcirco dominium non probant, wie das, wiewohl wider die Absicht der Verordnung in C. C. P. 4. n. 7. von unsern Erdbüchern gesagt werden muß, indem bekannt, daß in den Erdbüchern oft Bauen, Kötereyen und andere geschlossene Stellen, oder andere einzelne Ländereyen und Grundstücke, die der Frau zugehören, oder davon herkommen, auf des Mannes Namen stehen, und wiederum andere dergleichen Stellen und Grundstücke, die von dem Manne herkommen, nach dessen Tode auf der Witwen Namen umgeschrieben werden, ohnerachtet im ersten Falle dem marito und im letztern der viduae nur der Nießbrauch competiret; weswegen denn auch die Juraten in Suppl. 3. C. C. P. n. 28. §. 10. bey Anleihen angewiesen sind, es nicht darauf ankommen zu lassen, wer nach dem Erdbuche Besitzer sey.

v. A. G. Hanje W. R. w. D. M. Georg

23. März 1779.

5.

In Sachen Detje Koffenhaschen zu Betel, wider Albert Hobbie daselbst, bestätigten die adcitirten Achtmänner die Landesregel, daß dem Eigenthümer des Walles auch die oder der, an der äußern Seite des Walles befindliche Gruppe oder Graben gehöre, und es werde gemeiniglich von dem Fundament oder Fuße des Walls zwey bis drittehalb Fuß Breite zu einer Gruppe gerechnet; wenn es aber ein Wasserzug seyn solle, wären drey Fuß Breite zum Graben oder zur Gruppe erforderlich. Die Erde aus der Gruppe gehöre gleichfalls dem Eigenthümer derselben und des Walles, oder des darauf befindlichen Zauns, so weit solche zur Unterhaltung erforderlich sey. Die Erde aber, welche dazu nicht erfordert werde, könne und dürfe nicht über den Wall in das Land hinein geworfen oder gebracht werden, sondern müsse dem Land-Nachbar gelassen werden. Die Regel: daß derjenige, welchem der Graben gehörte, auch den Hagen machen und unterhalten müsse, ist nicht allgemein.

v. Acta Beteler Kirchjuraten w. Dirk Sachtje.

In Sachen J. H. Wibbers noe. ux. und R. Ohmsteden B. w. J. Sicks W. wurde letztere, Kraft der im Neuenburgischen hergebrachten Gemeinschaft der Güter, nach dem Tode ihres Mannes Stamm-erbin, und mußte in solcher qualitaet die Klrn. annoch von ihres Mannes väterlichen Nachlaß abfinden. Hiebey entstand die erste Frage: ob das auf der Stelle befindliche Holz zu verkaufen, und das aufkommende Geld gleich zu vertheilen; oder ob es bey dem Stammgute verbleibe und nur von dem taxato 20 p C. an die abgehende Kinder abzuhalten? und es ist erkannt, daß nur die Abnutzung mit in Anschlag komme, und das Holz bey der Stelle verbleiben müsse. Die zweyte Frage war: wie viel von den Mobilien und Moventien als Beschlag zur Stammstelle gehöre, und da ist auf taxation erkannt. Vordem sind für eine volle Bau 500 Rthlr., für eine halbe Bau 250 Rthlr., für eine Köterey 125 Rthlr. und für eine Brinkföheren 62½ Rthlr. in Anschlag gebracht 'cf. A. Joh. Hollie Schiester ctr. Eil. Kossen Johannis K. B. it. A. G. Wilken Ehefrau, ctr. Jürgen

Lange jezt dessen Erben. Wenn aber der nöthige Beschlag durch taxation ausgemittelt wird, so wird nur darauf gesehen, wie viel auf die geschlossene Stelle an und für sich erforderlich, und kommt das Umland dabey nicht mit in Anschlag. Drittens, die bey dem Sterbefall vorhanden gewesenen Früchte, Mist ic. werden nicht in Anschlag gebracht, sondern verbleiben dem Stamm-erben, in sofern sie in der Haushaltung verbraucht, ins Vieh verfüttert und der Mist ins Land gekommen. Denn durch die Fütterung wird das Vieh conservirt, durch den Mist aber das Land verbessert.

cf. acta Oetken w. Oetken. *)

7.

In Curatel - Sachen des Gerd Schmidts

*) Zusatz zu Nr. 1 und. 6. In Sachen Joh. Hüllmann wider Joh. Hüllmanns K. B. ist 1794 Jun. 5. vom Ob. L. G. erkannt, daß der Grunderbe sowohl die bey dem Sterbefall vorhandenen Victualien, als auch wegen der schon ausgeführten Früchte die Aussaats- und Bestelungskosten des Ackers vergüten und conferiren müsse. Dies Erkenntniß ist in zwey Revisions-Instanzen bestätigt worden.

v. H.

zu Bockhorn ist als bekannt und gewöhnlich angenommen, daß einem Grunderben, wegen Uebernehmung der Vormundschaften, die Entschuldigungsursachen seines Vaters auch zu statuten kommen. 3. E. wenn der Letztere 70 Jahr alt, oder 5 Kinder hat, so kann der Grund- oder Stammerbe nicht gezwungen werden, eine Vormundschaft zu übernehmen.

8.

In Curatel-Sachen Johann Manje Ehefrau und Kinder ist Renke Thye jun. weil sein Vater 8 Kinder im Leben gehabt, und jener noch unverheyrathet gewesen, von Uebernehmung der Curatel befreyet worden, und Brunke Theilje, ein entfernter Verwandter, zur Uebernehmung hier und in appellatorio condemniret worden.

9.

Daß die Schulden nur in subsidium auf eine herrschaftliche geschlossene Bau haften, ist auch in Sachen H. Ehlers zu Linswege, wider H. Ehlers W. ad act. Gollenstedt w. Ehlers ausgemacht.

IO.

Inhalts der Brautschahordnung muß ein specialiter vorgeschriebener Beweis, daß ein Brautschah eingebracht sey, geführt werden. Man ist den Frauen der Gemeinschuldner dadurch zu Hülfe gekommen, daß man, wenn sie bey Eingehung der Ehe minderjährig gewesen, mit dem gemeinen Beweise zugelassen.

v. H. Conc. Joh. Steenken

u. a. m.

nach einem Regl. Rescripte ist aber jetzt festgesetzt, daß bey Concursen überhaupt, der §. 6. der Brautschahverordnung keine Anwendung finde, sondern ein ordentlicher Beweis der Illation hinlänglich sey.

II.

Bei dem Beweise der Illation werden auch Eltern und Geschwister zugelassen.

Mev. ad Jus Lub. P. 1. T. 5. art. 13. n. 1.

Menkenii Proc. tit. 43. th. 9.

A Joh. Steenken Ehefrau ctr. den Löser
ihres Ehem.

Conc. G. E. Westling.

In dieser Sache kam auch mit vor, daß

wegen der Illatorum, welche der Mann während der Ehe verkauft, das erhobene Kaufgeld vergütet werden müsse, da es einerley sey, ob der Mann das Geld haare empfangen, oder aus den Illatis gelöst.

12.

An einem Orte, ubi vulgo iter fit, darf nichts hingesezt werden, wodurch Vieh oder Menschen Schaden nehmen können. Dieses erfuhr Oltmann Kleessen, als er einen öffentlichen Weg verzäunte, und auf den hervorragenden spizigen Pfählen des Joh. Died. Schwengels Pferd im Uebersehen sich spießete. Er mußte daher das Pferd mit 60 Rthlr., wozu es taxiret wurde, bezahlen.

A. J. D. Schwengels ctr. O. Kleessen.

13.

Das beneficium competentiae ist ein privilegium personale und gehet nicht auf die Erben.

Lauterb. Colleg. theor. pract. 2 Th. tit. 1.

§. 37.

vid. Act, Rfm, Höft ctr. Fr. Böltjes u.

Eil. Böltjes W. 1786, imgl. c. die Sp. Arm. Dir. zu Westerstede, welche wegen geleisteter Alimente einen Vorzug vor des Böltjes Creditoren aus einer demselben angefallenen Erbschaft prätendirte.

14.

In Sachen Hillrich Broer zum Spieker im Ostfriesischen, w. Gerd Siems W., lag die Frage zur Entscheidung vor, ob ein Vater sein uneheliches Kind beerbe? Hillrich Broer errichtete nach dem Tode seiner ersten Ehefrau bey dem Amte zu Stiekhausen mit Gesche Margrete Gerdes eine Ehestiftung, worin zwey Fälle bestimmte Vorschriften hatten. Der erste Fall war, wenn die Braut ohne Kinder stürbe, so solle der Bräutigam ihr Vermögen haben. Der andere Fall war, wenn in der künftigen Ehe Kinder erzielet würden, so sollte der künftige Mann den lebenswierigen Nießbrauch haben. Keiner von diesen Fällen existirte. Die Braut erzeugte vor der wirklichen Copulation mit ihrem Bräutigam ein Kind, sie starb nachher, und das Kind folgte ihr im Tode nach. Nun wollte Hillrich

Broer als Erbe seines Kindes die Erbschaft seiner Mutter sich anmaßen. Allein nach gemeinen Rechten fiel die Erbschaft des Kindes an die mütterlichen Verwandte zurück, und wenn man auch auf die preussischen Rechte zurückblickte, so war da auch kein Trost für den Broer zu finden.

v. Entw. des Pr. Gesetzbuchs I. Th.

9. Abschn. S. 475.

Da aber dieser Entwurf noch nicht im Ostfriesischen Sanction erhalten; so gab ein Attest der Königl. Pr. Regierung zu Aurich, „daß nach dasigen Rechten und Aussprüchen der Gerichtshöfe, (welche bey dieser Sache, da das forum contractus im Ostfriesischen gewesen, zur Norm dienen mußten,) der Eintritt eines Vaters in die zweyte Ehe ohne vorgängige Berichtigung seiner Kinder erster Ehe Vermögens, keine Nullität solcher zwoten Ehe nach sich ziehe, auch eine, nach vorgängigem Eheversprechen erzeugte Geburt, wenn auch keine Copulation erfolget, dennoch für völlig ehelich und rechtmäßig mit allen Folgen anzusehen sey,“ hier den Ausschlag.

Frerich Duje oder Bogts.

1. Helene mar. 1. H. Bruncken. mar. 2. O. Bruncken. 7 Kinder, Kite.	2. Anne mar. Gerd Wiemken Jasp. Bohl- je Ehefrau, Mittlr.	3. Marga- rethe mar. Joh- Henschen, Mittlr.	4. Talcke mar. O. Brun- cken nachheri- ger Ehemann der Helene Nr. 1. dessen Erbe Joh. Fr. Peters Besitr.
---	--	---	---

Klägere fordern von Beklagten die Illata der Talcke Nr. 4, nachdem ihr Ehemann O. Bruncken verstorben. Dieser O. Bruncken war, so lange er lebte, Usufructuarius von seiner Frauen Mitteln, und derselbe lebte noch 1789. Sein Erbe, der Beslzte., drang auf brautschasmäßigen Beweis der Illation, gestand jedoch, daß die Talcke bey ihrer Verhey- rathung noch minderjährig gewesen, in welchem Fall sie nach der Usance beneficio restit. mit ordinaiem Beweis gehört worden wäre. Es entstand aber hier die Frage: ob ihre Intestaterben auch das beneficium restit. hätten? Dieses gehet über auf die Erben.

L. 6. D. de in int. rest.

L. 3. §. 9. D. de min. XXV. ann.

Es muß aber die restitution intra quadriennium gesucht werden.

L. fin. C. de temp. rest.

und dies war hier der Fall. Der Erblasser hatte 1789 noch gelebt und die Klage war 1792 angestellt, also intra quadr. a tempore impedimenti cessantis. Es wurde also Klgr. mit ordentlichem Beweise zugelassen.

A. Joh. Henschen et Cons. c. Joh. Fr.

Peters 1793.

16.

In Sachen Gerd Oltmans zu Ohrwege, Namens seiner Ehefrau, Helene geb. Reins, c. C. Reins zur Helle, hatte Klr. über den Empfang von 500 Rthlr. quittirt, und wollte lange nachher behaupten, daß er 50 Rthlr. weniger empfangen, er wurde aber mit dieser exception abgewiesen, weil 30 Tage längst abgelaufen.

L. 14. §. 2. et. 3. de N. N. P.

Er wollte sich mit der exc. doli helfen, aber diese concurrirt mit der exc. n. n. p. u. wird mit derselben zugleich hinfällig.

Lynk. Dec. 523.

Homm. Rhapl. Obl. 250.

Mit der Laesions-Klage wegen des außerge-

richtl. Vergleichs und in einer Erbth. Sache wurde er zugelassen.

Carpzov P. 2. C. 34. d. 11.

Allein Bektr. wurde nicht schuldig befunden zu Edition eines Inventarii, weil die Praxis denselben davon liberirte.

v. Acta Gerh. Wilken Ehefrau c. Jürgen Lange de 1788.

17.

Kinderzeugen bricht Ehestiftung. Anna Maria Lohmanns heyrathete im Jahre 1773 den Oltmann Brün Lüers, nachher genannten Oltmann Lehmann, und nahm ihn in der errichteten Ehestiftung, mit Zustimmung ihrer Mutter, auf in ihre elterliche Köterey. Sie verschrieb ihm dieselbe nach der Regel, länger Leib, länger Gut, mit Schuld und Unschuld, und alles das Ihrige zum erbeigenthümlichen Besitz solchergestalt, daß er, wenn sie auch ohne Leibeserben vor ihm sterben sollte, doch der erbeigenthümliche Besitzer der Köterey und aller ihrer Güter seyn und ohne jemandes Besperrung bleiben, auch damit nach seinem eigenen besten Wissen und Gewissen ungehindert schalten und walten solle und möge. Auf den

Fall, wenn Kinder erfolgten, war nichts festgesetzt. Dieser Fall ereignete sich jedoch, und die Frau starb im Jahre 1788, nach welcher Zeit der Mann dem Kaufmann Köppen II Rthlr. 5 Gr. schuldig wurde, und weil er nicht hatte, zu bezahlen; so ging gedachter Köppen darauf los, aus der Köterey mittelst Concurse seine Befriedigung zu suchen. Allein, da Kinder in der Ehe erzeugt worden, so konnte ihnen die mütterliche Köterey, in welcher der Vater nach der Landes-Sitte nur den Nießbrauch behielt, durch Concurse nicht aus den Händen gebracht werden, weil sie in der Ehestiftung übergangen waren, und diese also in diesem Betracht null und nichtig war.

Puffendorf Obs. P. 2. Obs. 173. §. 2.

Christin. de Cons. matr. diss. 4. qu. 76.

Acta Rfm. Köppen c. O. Lehmann R.

I. C. B.

18.

In Sachen Joh. Hinr. Westing w. den Adv. von Holsten u. Cons. kam die Frage vor, ob eine Parthey, die das Armenrecht genossen, wenn sie zu Mitteln kommt, die Ko-

sten bezahlen müsse? und diese Frage wurde bejahend entschieden.

Gail. L. I. Obl. 43. nr. 19.

Coler. Proc. Exec. P. I. c. 2. nr. 121.

19.

Wer zum Streit Anlaß gegeben, kann, wenn er verlehret worden, zwar *sumtus curationis*, aber nicht *pretium doloris* fordern, *ita judicatum* in S. Joh. Christophers wider J. H. Mencke, cf. Homm. Rhaps. Obs. 383.

20.

In Sachen Thie Ahlers w. Carsten Hullmann und Cons. entstand die Praejudicial-Frage, ob ein Stammerbe einen doppelten Pflichttheil prätendiren könne? Es hatten der Partheyen Eltern dahin testiret, daß ihr Sohn Thie Ahlers das von der Mutter herührende sogenannte Hostemaster Erbe mit den dabey gelegten zugewonnenen Ländereyen, der Sohn Joh. Ahlers aber das vom Vater herkommende Stratjen Erbe *cum acquisitis* haben, Ersterer $\frac{5}{8}$ der Schulden und Letzterer $\frac{3}{8}$

davon übernehmen, auch Thie Ahlers seine Schwestern mit 1000 Rthlr. überhaupt abfinden solle. Dieser klagte über Verlegung im Pflichttheil, und da entstand die Frage, ob er außer der ihm vermachten Bau, und den ihm darin zustehenden 80 p. C. noch überdem von den acquisitis einen besondern Pflichttheil prä-tendiren könne, und sich zu berechnen befugt sey. Die Sache war sehr zweifelhaft. Dem Thie Ahlers stand entgegen, daß seine Eltern befugt waren, ihm das Stammerbrecht durch Testament gänzlich zu nehmen. S. 3. C. C. P. 3. nr. 48. Da sie es ihm aber ausdrücklich vermachten, so war dieses ein Prälegat, welches er sich bey Berechnung des Pflichttheils mit anrechnen lassen mußte.

L. 8. C. de inoff. test. Cocceji J. C.

Contr. L. 5. t. 2. qu. 33.

Für ihn war, daß nach der angezogenen Verordnung den Eltern nur die Wahl gelassen sey, welches Kind Stammerbe seyn solle, nicht aber wie viel zur Stammerbschaft zu rechnen sey, folglich könne dies wohl nicht als ein Prälegat gelten. Beym L. G. wurde auf Beweis interloquirt, daß ein doppelter Pflichttheil her-

kömmlich sey, in app. aber ist die Sache verglichen.

In einer andern Sache Joh. Röbe Schlüter w. Röbe Schlüter et Cons. wurde dieselbe Frage, aufgeworfen? Joh. Röbe Schlüter, der sich über die Verletzung beschwerte, war nicht statutarischer Grunderbe, sondern sein älterer Bruder. Wenn nun also auch zu statuiren wäre, daß ihm ein doppelter Pflichttheil begliche; so könnte er doch nichts mehr prätendiren, als was ihm ab intestato zugekommen wäre, und dies war nichts mehr, als von der Stammbau ein Theil von 20 p. C. und von den acquisitis von der Hälfte, weil über 4 Kinder vorhanden, eine portio virilis. Hiernach wurde bey dem Landgericht entschieden. In appellat. ist dem testamentarischen Grunderben aber ein doppelter Pflichttheil zuerkannt. 1796. Aug. 15. und dies ist in revisorio 1799 Oct. 10. bestätigt.

21.

Ein Ehegatte, welcher in erster Ehe in *communione bonorum proprietaria* gelebet, und nach dem Tode des andern Ehegatten mit

seinen Kindern gerichtlich getheilet hat, ist denselben weiter keinen Pflichttheil schuldig, wenn er auch keine fernere Kinder erzielet, und sein Vermögen in der Folge zunimmt.

v. Puffendorff Obs. T. 3. Obs. 70. cf. Acta

Renke Schnieder et. Cons. ctr.

Hinr. Hinrichs et Dirks W.

22.

In Sachen Dirk Sachtjen ctr. H. Albers kam der Fall vor von einer vermuthlichen Schenkung. Es hatte Gerd Sachtje von seinem Schwiegersohn Albers 150 Rthlr. zu fordern, und dafür Land zum antichretischen Gebrauch. Dieses Land gab er an letztern zurück, und es entstand die Frage: ob Albers nom. ux. nun auch Zinsen nachzuzahlen habe? Die Frage wurde dahin rechtskräftig entschieden, daß Albers, welchem ein Eyd deferiret worden, denselben dahin abzustatten schuldig, daß Gerd Sachtje bey Zurückgabe des Landes die fernere Verzinsung des Capitals nicht ausdrücklich verlangt habe. Der Vater, G. Sachtje, hatte bey seinem Leben keine Zinsen gefordert und erhalten, daher entstand die Präsumtion, daß

die Verzinsung des Capitals pro futuro erlassen sey.

Leys. Sp. 434. m. 22.

Es läßt sich auch wohl gedenken, daß der Schwiegervater ex liberalitate gegen seinen Schwiegersohn auf eine weitere Verzinsung stillschweigend Verzicht geleistet; zumalen wo weder lex noch mora ein anders verordnen, nur bloß ex promissione Zinsen gefordert werden können.

Leys. Sp. 244. m. 1.

23.

Höher belegene Ländereyen haben ihre Abwässerung über diejenigen, welche niedriger liegen.

Tot. Tit. D. de aqua et aqua pluvia etc. Dieses wurde pro basi angenommen, als Eilert Lüers die Abwässerung durch einen Damm zu hindern suchte. Er wollte zwar eine 30jährige Possession geltend zu machen suchen, verfehlte aber des Beweises.

v. Acta d. Oltmanns u. J. Töpken c.
Eil. Lüers.

24.

In Sachen des L. R. v. Varendorff w.

Lammers ad act. Conc. Ant. Günther Hil-
lien ist Ao. 1770. erkannt, daß der Retra-
hent auf die Edition des Kauf-Contracts
bestehen könne, um sich zu bedenken, ob er
beysprechen wolle oder nicht.

25.

Die Schuldigkeit des Vaters, seine Kin-
der zu ernähren, fällt weg, wenn letztere eige-
nes Vermögen haben.

L. 5. §. 7. H. de agn. vel al. lib.

Harm Carstens hatte mit seiner ersten Ehe-
frau 3 Kinder. Ein Kind starb nach der
Mutter, und ihrentwegen hatte er 51 Rthlr.
48 Gr. zum Brautschaf erhalten. An dieses
Geld machten die Kinder erster Ehe privativen
Anspruch. Es wurde ihnen aber entgegengesetzt,
daß die Begräbniskosten der Mutter und des
einen Kindes, auch ihre eigne Alimentation
das Geld längst verschlungen habe, und sie
wurden mit ihrem privativen Anspruch, vorbe-
behältlich ihres Rechts an dem väterlichen
Nachlaß, abgewiesen, hier und in appell.
1794 u. 1795. v. Act Harm Carstens zur

Jahde K. 1ster Ehe B. auch Gerd Renken
et ux. c. H. Carstens B.

26.

Ad alendum obligatus non simpliciter,
sed pro modo facultatum obligatur.

L. 5. §. 7. et 10. D. de agn. et al. lib.
Dem Eil. Chorengel war die Verwaltung der
Güter überlassen, mit der Bedingung, daß
davon die übrigen Kinder unterhalten werden
sollten. Es entstand daher die Frage: ob der
Unterricht im Nähen an einem fremden Orte
mit zu solchen Unterhaltungskosten gehörte?
und da wurde befunden, daß das sich erge-
bende nimium, weil die abgehende Tochter im
elterlichen Hause so viel nicht gekostet haben
würde, ihr in den acceptis anzurechnen sey.

v. Acta J. Janssen noe. ux. c. Eil.
Chorengel.

In dieser Acte ist auch entschieden, daß die
Schulden nur in subsid. auf die Stammstelle
haften.

27.

In Sachen Joh. und Bruncke Eilers w.

Eilert Eilers entlegte sich der letztere, da erstere ihre Erbportion aus den elterlichen Gütern forderten, ein Inventarium oder eine eidliche Specification herauszugeben. Er wurde aber per jud. vom 11. Sept. 1781 dazu schuldig befunden. Denn obgleich Stryk in U. M. ad Tit. de hered. pet. anführet, petitione hereditatis conventum obligari ad edendum Inventarium, jure Justiniano expresse cautum non est; petitori enim incumbit probatio illius, quod petit, nec a reo fundamentum actionis postulabit, unde in hac materia probabit, adversarium possidere hereditatem, cui hoc conjunctum, ut et quantitatem probet.

Derselbe sezet aber gleich hinzu, in foro autem receptum, ut si quis petitione hereditatis experiatur, mox editionem Inventarii vel juratae specificationis petat, ad quam possessor hereditatis postea condemnatur. Carpz. P. 3. const. 33. def. 6. mit welchem Mev. P. 6. Dec. 150. Struv. Exerc. 10. th. 67. ibique Müller lit. S. Brunnem. ad l. ult. C. de jure delib. n. 69. Cramer Tom. 2 Obs. 466. Meier Coll. Argent. L. 5. t. 3.

th. 80. und Boehmer de act. S. 2. c. 3. §. 56. übereinstimmen. Die Brautschlagverordnung giebt dieserhalb keine Vorschrift, und daher heißt es, daß wo ein Statut nichts vorschreibt, muß es bey der Disposition des juris communis verbleiben.

Mev. P. 1. Dec. 133. nr. 8.

Ueberhaupt ist auch das Inventarium die basis und das fundament der division, und kann nur in dem Falle, wenn in pto. laes. geklagt wird, nicht gefordert werden, vide supr. nr. 15.

IV.

Erklärung wegen der von dem Canzleyrath von Halem angekündigten Herausgabe eines Systems des jetzt geltenden Oldenburgischen Particularrechts.

Als ich mich für eine Laufbahn im practischen Leben bestimmen sollte, war dieses mir

von der Seite vorzüglich interessant, wo es eine Art des Organisationstriebes befriedigt. Die rohen Massen für einen practischen Zweck zur Gestalt zu erheben, das Verwickelte zu ordnen, das Dunkle auf einen lichten Punct zu bringen, worin mehr oder weniger die Arbeit jedes Geschäftsmanns besteht: diese Uebung suchte ich, als mir noch kein individueller Stof zu verarbeiten gegeben war, in einem frey gewählten Gegenstande zu finden. — Die große Masse, worin sich unsre Provinzialgesetzgebung ausdehnt, gab mir dazu eine zweckmäßige Veranlassung. Sie befindet sich, wiewohl nach einem verkleinerten Maaßstabe, in dem nämlichen Fall, wie das Römische Recht zur Zeit des Eunopius, oder Justinian; die Zahl der Gesetze und die Menge der Gegenstände, über welche sie sich verbreiten, machen schon einen Ueberblick schwierig; die verschiedenen Perioden, in denen sie gegeben waren und nach welchen sie oft die mannigfaltige Farbe des wandelbaren Zeitgeistes tragen, erregen nicht seltene Zweifel über die Anwendbarkeit dieser oder jener legalen Auctorität; die zerstreute Situation, die den einzel-

nen, sich oft auf einander beziehenden, sich zuweilen aufhebenden, Verordnungen angewiesen ist, erschwert endlich als keine geringe Unbequemlichkeit das Studium und die Anwendung unsers heimischen Rechts.

Diesen dreysfachen Inconvenienzen abzuhelfen schien es Bedürfniß zu werden: die unbehülfsliche Masse selbst durch einen treuen geläuterten Auszug zu vermindern; alle vorhandene rechtliche Verfügungen die offenbar durch veränderte Verhältnisse unwirksam werden, zu beseitigen, und was irgend anwendbar schien, nach der Natur seiner verschiedenen individuellen Gegenstände unter eine allgemeine Rubrik zusammenzustellen.

Muthvoll machte ich den Versuch diese Aufgabe zu lösen; Absicht, Anordnung Proben der großentheils vollführten Arbeit selbst, theilte ich nach einiger Zeit einem Freunde *) mit, der langjährig vertraut mit dem Geist unsrer Gesetze und dem Bedürfniße unsers Publicums, das Unternehmen an sich billigte und die

*) E. R. von Halem.

Mittheilung desselben durch den Druck nützlich fand. Dieser letzte Entschluß kam um so schneller zur Reife, da ein anderer Rechtskundiger *) mir mit einem ähnlichen Plan entgegen gekommen war; wir vereinigten uns zu einer gegenseitigen Revision und Controlle unserer Arbeiten; und da das Publicum durch eine zahlreiche Subscription die Ausführung des Unternehmens für wünschenswerth erklärte, so schien uns bey dem lebhaftesten Eifer nichts im Wege zu stehen, um in Jahresfrist mit der Herausgabe des Werks den Anfang zu machen.

Indeß traten doch unerwartete Hindernisse ein, welche die Sache in Stillstand brachten; meinen Mitarbeiter mußte bald eine langwierige Krankheit unthätig halten; sie endigte mit seinem Tode; mich rief zugleich das Schicksal in einen neuen, mir ganz fremden Wirkungskreis, der mich eine geraume Zeit gänzlich für sich in Anspruch nahm. Ich gewann zwar wiederum einige Muße, um zu

*) C. W. Siegen in Barel.

andern Beschäftigungen zurückkehren zu dürfen; es geschah aber, daß sich mir unterdeß bey erneuter Betrachtung dieses Gegenstandes, die Ansicht durch einen höhern Standpunct erweitert hatte.

Es war der Wunsch in mir rege geworden, statt der bloßen Zusammenstellung unserer promulgirten Gesetze, die (wie eine solche bloß successiv nach Zeit und Umständen entstandene, und immer nur theilweise bestehende Gesetzgebung selbst, sehr unvollkommen bleibt) Principien dieser einzelnen rechtlichen Theile aufzusuchen, diese durch jene, durch das unsichtbare Gewohnheitsrecht, und durch das geschriebene gemeine Positivrecht zu ergänzen. — Aber ich überzeugte mich bald, daß die Ausführung dieses Entwurfs nicht das Werk eines einzelnen seyn und die Absicht überhaupt nicht ohne Auctorität erreicht werden könne.

Unterdeß gab das Publicum fortdauernd zu erkennen, daß das minder vollkommene Unternehmen, welches vorläufig bekannt gemacht war, noch immer willkommen seyn würde; und ich hielt mich daher verpflichtet, den wiederholten Aufforderungen nicht zu widerstehen, und das

was ich für den anfangs vorgesezten Zweck ausgearbeitet hatte, der Benutzung des Herausgebers zu überlassen; von dessen Revision, so wie von der Controlle eines andern Theilnehmers, *) der auch die Arbeit selbst fortsetzen wird, wo die meinige aufhört, — das Publicum erwarten kann, was sich von einer Arbeit nach diesem speciellen Plane, und ihrer Beschränkung erwarten läßt, nämlich: einen möglichst treuen, nach den einzelnen individuellen Materien geordneten Auszug der in C. C. O. enthaltenen und in den nach dieser Sammlung gehörig promulgirten heimischen noch anwendbaren Verordnungen; wobey als anwendbar alles das vorausgesetzt ist, was nicht durch ausdrückliche Abrogation, durch spätere widersprechende Verfügungen, durch notorisch gegenseitige Observanz und durch offenbar nicht mehr existirende Umstände und Verhältnisse, welche die Bedingung des Gesetzes waren, — als aufgehoben erscheint. Eine Probe folgt hierneben.

*) Des Herrn Secr. Straferjan.

Man verzeihe, daß ich in dieser Bekanntmachung so viel von mir selbst redete; aber ich mußte mich rechtfertigen, da die Schuld hauptsächlich auf mich zurückzufallen scheint, daß die Erwartung vieler, die sich für unsre Ankündigung interessirten, so lange getäuscht wurde.

G. A. H. Gramberg.

V.

Probe des angekündigten „Systems des jetzt geltenden Oldenburgischen Particularrechts.“

Von Verlobnissen.

§. I.

Verlobnisse sollen nicht unter Braut und Bräutigam allein geschehen, sondern mit der Eltern Vorwissen, Willen und Beliebung, in

deren Ermangelung mit Zuziehung der verordneten Vormünder, und im Fall deren keiner wäre, der nächsten Freunde und Verwandte, oder aber, da auch die nicht vorhanden, in Beyseyn wenigstens zweyer, dreyer beglaubter Personen, beredet und beschloffen, und dem Pastor jedes Orts sogleich verkündet, sodann von demselben eingeschrieben werden.

Hauptbuch P. 2. n. 5. P. 1. n. 55.

Auch muß die Verlobung in Gegenwart des Pastoren, es sey in dessen, oder in der Interessenten, oder in einem dritten Hause, geschehen.

S. 1. P. 1. n. 1. Cap. 2. §. 1.

Indeß kann man hievon oberliche Dispensation erhalten, jedoch muß bey dem desfälligen Gesuche die beglaubigte Bevollmächtigung der Verlobten und die Bescheinigung, daß die Eltern oder Vormünder in die Ehe willigen, beygebracht werden.

Proceß-Reglement vom 22. März 1802

§. 6.

§. 2.

Alle Verlöbniße, bey welchen solches nicht

in Acht genommen worden, werden (außer der auf Privatverlöbniße gelegten willkührlichen Strafen S. 1. P. 1. n. 19. 20.) für heimliche Verkuppelung und nichtig erkannt, und es sollen keine Prozesse bey dem hiesigen Consistorium darüber zugelassen werden, es sey denn der Bey Schlaf zwischen den Verlobten vorgegangen, welchenfalls die Sache nach Befinden der Umstände und Anweisung der Rechte entschieden werden soll.

Hauptbuch P. 2. n. 5. P. 1. n. 55.

§. 3.

Soldaten haben überdies zur Rechtsbeständigkeit des Verlöbnißes noch die Erlaubniß ihrer Chefs nöthig.

S. II. P. 1. n. 30. §. 1. auch n. 31.

Dies erstreckt sich auch auf die Policedragoner.

Sammer = Verordnung vom 28. März 1796. vergl. Verzeichniß und summar.

Inhalt der Verordnungen von 1794 bis 1801, S. 53. n. 19.

Ist aber das Eheversprechen von einem Militär schon geschehen, ehe er Soldat wurde, so

kann er sich durch die Einwendung der etwa verweigerten Erlaubniß des Chefs nicht schützen. S. III. P. I. n. 83. Eine Frauensperson, die sich mit einem Soldaten oder Unteroffizier versprochen, wenn gleich der Beyschlaf hinzugekommen, und die Person auch sonst unberüchtigt ist, kann nicht auf die Ehe klagen, wenn sie nicht zu bescheinigen vermag, daß die Verlobung mit Consens des Compagnie-Chefs geschlossen ist.

S. II. P. 1. n. 30. §. I.

§. 4.

Wenn gleich aus Verlöbniß, bey welchen die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, keine Klage auf die Vollziehung der Ehe entspringen kann, so wird dennoch zur Schadloshaltung der Beleidigten, der Anspruch an das Vermögen solcher Personen, welche leichtsinnig oder betrüglich andren die Ehe versprochen haben, dadurch nicht ausgeschlossen; mithin bleibt die bisherige Gerichtsgewohnheit, nach welcher in solchen Fällen eine Satisfactions- und Schadenstands-Klage so weit Rechtens verstattet worden, in Kräften.

Herzogl. Rescript vom 23. April 1801,
vergl. Verzeichniß und summar. Inhalt
der B. D. von 1794 bis 1801, p. 36.
n. 36.

§. 5.

Fremde unbekante Leute, die entweder
ausländisch, oder nicht in der Gemeinde woh-
nen, sind nicht ohne gute Attestate ihrer Obrig-
keiten und Seelsorger, oder beglaubter Zeugen,
zu verloben. In bedenklichen Fällen ist vor-
her Consistorial-Resolution einzuholen.

S. I. P. I. n. I. Cap. 2. §. 2.

§. 6.

Wo die Ehe als gesetzlich verboten er-
scheint, oder sonst Hindernisse (Einsage) ent-
gegengestellet werden, ist die Verlobung bis
zur Consistorial-Entscheidung aufzuschieben.

S. I. P. I. n. I. Cap. 2. §. 3.

§. 7.

Wenn bey Verlobnissen Schmausereyen
angestellt werden, so sollen selbige nur einen
Tag dauern, und nicht mehr als drey Speisen

aufgetragen werden. Als Gäste darf ein voller Hausmann nur 12, ein halber Baumann nur 8, ein Landköther der 4 bis 20 Tüch besitzt nur 6, und ein kleiner Köther oder Heuerling nur 4 Personen einladen. Für jede Person die über diese Zahl gebeten wird, sind 3 Goldfl. herrschaftl. Brüche festgesetzt.

S. III. P. 2. n. 5. §. 5.

§. 8.

Bei jeder Gemeinde ist ein Protocoll aller Verlobungen zu halten.

S. I. P. I. n. I. Cap. 2. §. II.

Von der Proclamation und Copulation.

§. I.

Sobald die Verlobniß geschlossen ist, soll die Copulation innerhalb 6 Wochen erfolgen. Will man die Zeit verlängern, so ist Consistorial-Erlaubniß erforderlich.

Hauptbuch P. 2. n. 5. P. I. n. 55.

§. 2.

Vor der öffentlichen Copulation aber sollen die Verlobten, wenn gleich der Beyschlaf hinzugekommen wäre, öffentlich von der Canzel an zwey Sonntagen aufgeboten werden, sowohl an dem Orte, wo die Braut, als da, wo der Bräutigam sich aufhält. Doch kann das Consistorium aus bewegenden Gründen und gegen Erlegung eines gewissen Geldes zum Besten der Kirche hievon dispensiren.

S. I. P. I. n. I. Cap. 2. §. 4.

§. 3.

Fremde Personen, die sich länger als ein Jahr im hiesigen Herzogthum aufgehalten haben, sind nicht schuldig, sich bey ihrer Verheyathung an auswärtigen Orten aufbieten zu lassen. Fremde, die sich hingegen innerhalb eines Jahrs ihres hiesigen Aufenthalts trauen lassen wollen, müssen sich in der Parochie ihrer Heimath aufbieten lassen, oder wenn sie dieses nicht bewerkstelligen können, durch anderweite gültige und glaubhafte Zeugnisse nachweisen, daß an dem Orte ihrer Heimath kein Ehehinderniß wider sie bekannt sey. — Sind

sie nicht im Stande, diese Zeugnisse herzu-
bringen, so soll von ihnen weder ein Eyd,
noch andre Versicherung angenommen werden,
sondern die Copulation bis zum Ablauf der
Jahresfrist aufgeschoben bleiben, jedoch mit
Vorbehalt der nachzufuchenden landesherrlichen
Dispensation in solchen besonderen Fällen,
wenn hinlängliche Gründe dazu vorhanden,
und anzuweisen sind.

Herzogl. Rescript vom 4. Febr. 1801.
vergl. Verzeichniß und summar. Inhalt
der Verordnung von 1794 bis 1801,
p. 35. n. 33.

§. 4.

Wegen der Einheimischen, welche seit einem
Jahre von ihrem Geburts- oder vorigem Auf-
enthaltsorte entfernt gewesen sind, bedarf es
keiner Proclamation an jenen Orten.

Dasselbst p. 36. n. 34.

§. 5.

Die Proclamationen sollen ohne Titel und
Gepränge geschehen.

Hauptbuch P. 1. n. 36.

§. 6.

Geschieht nach der öffentlichen Proclamation eine Einrede, so ist selbige an das Consistorium zu verweisen, indeß der Prediger mit der Copulation Anstand nimmt.

S. I. P. 1. n. 1. Cap. 2. §. 5.

§. 7.

Wenn eine Ehe beredet worden, welche ärgerlich oder verboten scheint, oder wenn sonstige Hindernisse entgegen stehen, so ist die Copulation bis nach geschעהener Consistorial-Untersuchung auszusehen.

S. I. P. n. 1. Cap. 2. §. 3.

§. 8.

Militären dürfen nicht eher copulirt werden, bis sie dem Prediger den Erlaubnißschein ihres Chefs vorweisen.

S. I. P. 5. n. 8.

S. II. P. 1. n. 31.

§. 9.

Falls es sich zuträgt, daß ein lutherischer Mann eine katholische Frau heyrathen will,

oder umgekehrt, so kann die Copulation nur dann sofort geschehen, wenn sich die Verlobten erklären, daß sie ihre Kinder lutherisch erziehen wollen. Geschiehet diese Erklärung nicht, so muß der Prediger solchen Fall bey dem Consistorium anzeigen und die Verlobten an dasselbe verweisen. Bis zu erfolgter Consistorial-Ordre bleibt alsdann die Copulation ausgesetzt.

S. III. P. 1. n. 3. p. 80. 81.

§. 10.

Die Prediger sollen diejenigen Weibspersonen, von denen bekannt ist, daß sie von einem andern, als den sie ehelichen wollen, geschwächt worden, nicht vor der Niederkunft copuliren.

Canzley-Rescript vom 14. Nov. 1772,
vergl. Verzeichniß und summar. Inhalt
der Verordnungen von 1775 bis 1793,
P. 4. n. 5.

§. 11.

Fremde oder in andern Gemeinden ansässige Personen sollen in den Parochien, wohin

ſie nicht gehören, von den Predigern, bey willkührlicher, den Umſtänden nach, Remotions-Strafe, ohne vorhergegangene geſetzliche Vorſchriften und bey bedenklichen Fällen ohne eingegangene Conſiſtorial-Resolution nicht copuliret werden.

P. 2. n. 23. 24.

S. I. P. I. n. 1. Cap. 2. §. 2

§. 12.

Verlobte, welche in der gehörigen Parochie zur Vollziehung ihrer Heyrath durch priesterliche Copulation wegen irgend eines rechtlichen Hinderniſſes nicht gelangen können, dennoch entweder in einer andern Parochie, oder außerhalb Landes ſich copuliren laſſen, ſchließen keine gültige Heyrath, ſondern die ſolcherweiſe vollzogene Ehe iſt null und nichtig und ohne rechtliche Wirkungen, ſowohl in Anſehung der Copulirten ſelbſt, als der Kinder, wenn gleich ſelbſt eine erſchlichene Dispensation zur Haus-Copulation dabey gemißbraucht wäre.

Dergleichen vermeintliche Eheleute ſollen, ſo lange das Hinderniß dauert, auch nicht bey einander wohnen, und nicht eher als Eheleute

betrachtet werden, bis sie ihre Eheveredung auf eine rechtmäßige Art vollzogen haben, und sich folglich mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des öffentlichen Aufgebots und sonst von dem gehörigen dazu befugten Prediger aufs neue haben copuliren lassen.

S. III, P. 1. n. 85.

§. 13.

Zur Advent- und Fastenzeit sollen nach der Mitte der ersten Woche keine Copulationen mehr zugelassen werden. Jedoch kann das Consistorium in Noth- und andern erheblichen Fällen dispensiren.

S. I. P. 1. n. 1. Cap. 2. §. 10.

§. 14.

Die Copulationen sollen der Regel nach immer in der Kirche geschehen; Nothfälle, imgleichen schlechte Wege und Witterung ausgenommen, in welchem Falle aber die Erlaubniß des Consistoriums zur Privat-Copulation nachgesucht werden muß, die alsdann gegen Erlegung einer gewissen nach der Personen

Stand und Condition zu bestimmenden Taxe, die zum Besten der Kirche anzuwenden ist, gestattet wird, bey Vermeidung willkührlicher Strafe aller, die dagegen handeln.

Hauptbuch P. 2. n. 7. S. I. P. I. n. I.
Cap. 2. §. 6.

§. 15.

Personen aus der Stadt Oldenburg, welche sich vor den Thoren in den Häusern copuliren lassen, haben gleichfalls Dispensation zur Haus-Copulation nöthig.

Consist. Resol. vom 2. Oct. 1782, vergl. Verzeichniß und summar. Inhalt der Verordnungen von 1775 bis 1793, p. 16. n. 34.

§. 16.

Die Prediger sollen sich bey den Traureden alles Schmeichelns und Lobens enthalten und die jungen Verhehlchten insonderheit zum Frieden und zur Einigkeit ermahnen.

S. I. P. I. n. I. Cap. 2, §. 8.

§. 17.

Bei jeder Gemeinde sollen Protocolle der
geschehenen Copulation gehalten werden.

S. I. P. I. n. I. Cap. 2. §. 10.

Die Proclamations- und Copulationslisten
sind nach dem gedruckten Schema zu führen,
und in doppelter Abschrift jährlich vor dem
16. Febr. an das General- Kirchenarchiv ein-
zusenden.

Das Duplicat ist auf Kosten jedes Kirch-
spiels zu schreiben.

Consist. Circular vom 22. März 1792, u.
30. May 1800. vergl. Verzeichniß und
summar. Inhalt der Verordnungen
von 1775 bis 1793, P. 35. n. 82.
Verzeichniß der Verordnungen von
1790 bis 1801, p. 37. u. 38.

Ueber den Thee.

(Schluß.)

Extract verdickter und wieder verdünnter Feuchtigkeit, bewirkten dieses nicht. Th. Beddoes *) machte ähnliche Versuche. Aufgüsse von Opium, rothem Fingerhut, grünem Thee, und das Kirschlorbeerwasser, in das Herz eines Frosches und einer Kröte gebracht, hemmten dessen Bewegungen augenblicklich. Von einem Aufguß des Cayennischen Pfeffers schlug es eine beträchtliche Zeit länger. Nach Einspritzungen jener Aufgüsse unter die Haut und die Bauchmuskeln der Frösche starben sie am ersten nach der Thee-Einspritzung in 12 Stunden; später von den übrigen Aufgüssen, noch später von andern. Mithin zeigte sich der Thee

*) Englische Miscellen, B. 7. St. 1. S. 24. (Tübingen 1802.)

eben so schnell vergiftend, als Kirschlorbeerwasser, Opium und Fingerhut, ja bey Einigen noch stärker. Bey der anatomischen Untersuchung fand man auffallende Zeichen der Entzündung.

Diese Versuche beweisen, daß die narkotische, reizende und schwächende Eigenschaft des Thees allein von dem starkriechenden Bestandtheile desselben herrührt, welcher im grünen Thee, und in den Sorten, die einen starken Geruch haben, am häufigsten vorhanden ist. Personen, die bey Untersuchung großer Theevorräthe, oder Mischung verschiedener Theesorten, in verschlossenen Packräumen sich lange beschäftigten, litten an Schwindel, Kopfschmerzen, Husten, Blutspeyen, Betäubung, Krämpfen und Lähmungen, zum Theil mit tödtlichem Erfolge, wovon Lettsom *) Beyspiele anführt. Die Japaner und Chinesen, deren allgemeines tägliches Getränk der Thee ist, kennen diese menschenfeindliche Eigenschaft wohl. Sie bearbeiten, untersuchen, und mischen die

*) S. 82 — 84.

Theevorräthe in offenen Gebäuden, wodurch die Luft von allen Seiten fahren, und den Dunst und Staub bald vertreiben kann. Auch trinken sie keinen Thee, der nicht ein Jahr alt ist, oder sie mischen ihn mit gleichen Theilen ältern Thee. Am lieblichsten ist zwar der jüngere Thee; aber er nimmt den Kopf ein, und verursacht, häufig genossen, Gliederzittern. *) Daß die Chinesen den Thee nicht, wie die Europäer, anbrühen, sondern kochen, macht ihn auch weniger schädlich, weil dadurch die flüchtigen starkriechenden Bestandtheile meist verfliegen.

Diesem flüchtigen narkotischen Princip muß man es demnach zuschreiben, daß Personen, welche an einer krankten Empfindlichkeit und Reizbarkeit leiden, die Hysterischen und Hypochondrischen, das weibliche Geschlecht, und die Kinder, die nachtheiligen Wirkungen des Thees am ersten und am meisten empfinden. Je stärker und je durchdringender des Thees Wohlgeruch ist, desto mehr greift er die Nerven- und Lebenskraft an. Alter Thee ist in

*) Kämpfer Amoenitat. exot. p. 626.

dieser Hinsicht dem frischern vorzuziehen, der auf halbjähriger Ostindischer Seereise eingeführte, der Caravanenthee, der Thee Bohe dem grünen, die geringere Sorte der feinsten und köstlichsten, schwacher Thee dem stark concentrirten, lauwärmer dem heißen. Gewöhnlich wirft man bey dem Anmachen des Thees bloß nach Gutdünken eine Portion in den Topf. Aber man sollte hierin ein bestimmtes Maaß, nach Verschiedenheit der Theesorten und der Theetöpfe, beobachten.

Der öftere und häufige Theegenuß wird den Verdauungsorganen auch durch das erschlafende warme Wasser nachtheilig, zumal wenn man ihn, wie oft geschiehet, zu bald auf die Mittagsmahlzeit, drey Stunden hernach, vor gehörig vollendeter Verdauung, oder wie in einigen Gegenden, z. B. in Ostfriesland, nicht ungewöhnlich ist, Abends bey dem Schlafengehen nimmt. Hat man kurz zuvor, säuerliche Speisen oder Getränke genossen, so giebt die dem Thee zugesetzte Milch überdies eine üble Mischung. Nachtheilig für die Gesundheit wird das Theetrinken noch durch den Kohlendampf des neben den Theetisch hinge-

stellten brausenden Kessels, der gewöhnlich auf einer Menge flammender, halbausgeglühter, Kohlen ruhet, wovon sich Manche, die Quelle nicht ahnend, Kopfschmerzen, Schwindel, Uebelkeit, Betäubung, Krämpfe und Ohnmachten zuziehen. Aus dieser Ursache gab schon Unzer *) den Rath, man solle den Theekessel und das Feuerfaß aufferhalb des Zimmers hinstellen, und sich die gesunde Mühe geben, aufzustehen, und im Vorzimmer den Theetopf wieder zu füllen. Die in neuern Zeiten auf den Tisch gestellten Theemaschinen belästigen ebenfalls durch das darunter gesetzte Kohlfeuer. Die jetzt angebrachten Lampen haben diesen Beschwerden einigermaßen abgeholfen.

Gegen das seit Bontekoe's Lobpreisungen so allgemein verbreitete Theetrinken erhob sich schon ein Zeitgenosse desselben, Duncan, ein Rotterdamer Arzt. **) Boerhaave

*) Der Arzt, eine medicin. Wochenschrift, B. 2. St. 57.

**) Avis salutaire contre l'abus du Caffee du Chocolat et du Thee, (à Rotterdam 1705. 8.) Deutsch: Von dem Mißbrauch heißer und hitziger Speisen und

schrteb die in neuern Zeiten in Holland häufig bemerkte Krankheit, da durch Verhärtung der an der Speiseröhre liegenden lymphatischen Drüsen das Hinabschlingen der Speisen erschwert, endlich ganz verhindert wird, und der Kranke an der Auszehrung stirbt, dem Mißbrauch des heißen Thees zu. *)

Unzer **) hat mit Gründen und Beispielen den Nachtheil des gar zu häufigen und starken Theegenusses in seiner angenehmen und witzigen Manier geschildert. Lettsom ***) glaubt, die von allen Reisenden an den Chinesen bemerkte Körperschwäche, und ihr Kleinmuth, rühren mit von dem unter allen Ständen bis zur Schwelgerey getriebenen heißen, entnervenden Theetrinken her. Auch behauptet er, daß dies eine Mitursache der jetzt herr-

Getränke, sonderlich aber des Caffee's, Chokolade und Thees, durch M. Duncan, D. Med. von der Facultät zu Montpellier, (Leips. 1707. 12.)

*) Lettsom, S. 97. Note.

**) Der Arzt, II. 57.

***) S. 85. 103.

schenden Weichlichkeit und des weibischen Wesens unter vielen Europäern sey, weil der Thee, als ein schwächendes Getränk, die Reizbarkeit und die Empfindlichkeit erhöhe. Darum hält er ihn Kindern und jungen Schwächlingen äußerst schädlich. Beddoes, *) sein Landsmann, und die Holländischen Aerzte, sind gleicher Meynung. **) Diese letztern behaupten fast einstimmig, daß der Thee, da er am meisten von dem weiblichen Geschlecht gemißbraucht werde, auch bey diesem den größten Nachtheil hervorbringe, mannigfaltige Nervenkrankheiten unterhalte, und, wie Boerhave schon bemerkte, eine den Holländern beynahе eigenthümliche Schwierigkeit zu Schlingen veranlasse. Murray ***) hat von den nachtheiligen Wirkungen des starken, vorzüglich des in England so beliebten grünen, Thees auf die Organe der Empfindung und Bewegung mehrere Zeugnisse berühmter Aerzte gesammelt,

*) Englische Miscellen, B. 7. St. 1. S. 23. 26.

**) Dasselbst, S. 21.

***) Appar. Medicam. IV. p. 254.

und eigne Beobachtungen hinzugefügt. Er litt an einer Nervenunruhe mit schwachem Magen, und trank, nicht überflüssig, von einem mäßig starken feinen grünen Thee. Aber bald empfand er eine Art Rausch, Bergeßlichkeit, Mattigkeit, und Unbehaglichkeit. Daß starker Thee bey Manchen Uebelkeit und selbst Erbrechen hervorbringt, die Wirkung des warmen Wassers abgerechnet, ist eine bekannte Erfahrung. Lettsom *) beobachtete von 30 Gran gepulvertem grünen Thee mit einem verdünnenden Trank genommen, Ekel, Uebelkeit, und eine lästige Schwere im Magen, mit nachfolgendem Schweiß, oder Durchfall. Einer der erklärtesten Gegner des Theetrinkens ist Tissot. Er widerräth insonderheit den feinen Weltleuten **) die warmen Getränke, da sie den Magen, die Nerven, und die Lebenskraft angreifen. Einigen Schwächlingen half er, ohne Arzneyen, blos durch ver-

*) S. 108.

**) *Maladies des Gens du Monde*, p. 175. 176. (à Lausanne, 1770. 8.)

änderte Diät, und namentlich durch Entziehung des Thees und Caffees wieder zur Gesundheit. Eben so widerräth er diese Getränke den Gelehrten. *) Er vergleicht „den Theetopf mit der berühmten Büchse der Pandora, aus welcher alle Uebel hervorstiegen, nur mit dem Unterschiede, daß diese noch die Hoffnung zurückließ, jener aber durch Fortpflanzung der Hypochondrie, die Traurigkeit, und die Verzweiflung verbreitet!“

Dies Urtheil des berühmten Arztes ist schneidend, aber nicht tödtend. Tissot selbst will es nicht allgemein ausgesprochen wissen. **) Alles erwogen, wird doch nur von dem Mißbrauch, von dem allgemeinen, copiösen, unzeitigen, zu stark bereiteten, Thee die Rede seyn. Der Theegenuß hat auch eine gute Seite; wir wollen sie nicht verkennen!

Der Thee hat etwas sanft zusammenziehendes. Schon dadurch wird er in einigen Fällen

*) Von der Gesundheit der Gelehrten; aus dem Franz. S. 145. (Leipz. 1768. 8.)

**) Von der Gesundh. der Gelehrten, S. 151. f.

ein willkommenes Getränk. Er afficirt die Nerven. Hiernach wird er bey Manchem schmerzstillend, beruhigend und erheiternd. Personen, die von heftigen Bewegungen, oder von einer Reise, ermüdet sind, und eine allgemeine Unbehaglichkeit, Durst und Hitze haben, finden nach einigen Tassen nicht starken Thee sich erquicket und gestärkt. Daher sagt man: „der Thee kühlt!“ In leichter Nervenbeschwerde, Kopfschmerzen und Fieber gewährt er oft Linderung, wirkt auch, fast wie ein innerliches Bad, durch Abspannung der zu straffen Faser, befördert Ruhe und eine behagliche Transpiration. *) Seine Wirkung auf den Harn ist bekannt, und vielleicht ist dies eine Mitursache, daß Steinkrankheiten in Japan und China so selten sind, **) und daß man auch in Holland seit der dort so allgemeinen Einführung des Theetrinkens weniger von ihnen gehört haben will. Selbst Tissot ***) erzählt von einem sie-

*) Lettsom, S. 107.

**) Kämpfer, p. 626. Lettsom, S. 108.

***) Von der Gesundh. der Gelehrte, S. 151.

ben und siebenzigjährigen Rechtsgelehrten den Fall, daß dieser, der sehr an Steinschmerzen litt, durch einen starken, vorher nie getrunkenen, Theeaufguß der Steine und der Schmerzen entlediget ward, und hierauf mit dem Theetrinken ohne Nachtheil fortfuhr. Nach einer Ausschweifung im Essen und Trinken sind einige Tassen nicht starken Thee's ein bekanntes Hausmittel, wodurch das im Uebermaaß genossene zeitiger weggespület, und der innere Tumult beruhiget wird. Der warme Theedampf bekommt entzündeten und schmerzenden Augen wohl, und in der sogenannten trocknen Augenentzündung hat man mit Nutzen den kalten Theeaufguß mit Läppchen aufgelegt: *) Uebrigens wird auch der Nachtheil des Theetrinkens durch die Beymischung der Milch, des Zuckers, und eines gewürzten Mittels, z. B. der Citronenschale, des Zimmts, sehr vermindert. Der Thee stehet im Rufe, daß er Appetit mache: „er zehrt,“ sagt man; folglich muß man etwas dabey essen. In

*) Murray Appar. Med. IV. p. 261.

England ist Thee mit geröstetem Brod und Butter das gewöhnliche Frühstück. Nach einem ungefähren Ueberschlag rechnet Lettsom *) der auch in statistischer und ökonomischer Hinsicht kein Lobpreiser des Thees ist, auf ein Pfund Thee drey Pfund Butter, also auf drey Millionen Pfund in England verbrauchten Thees (eine wirklich noch zu klein angenommene Consumtion) dreyßig Millionen Pfund Butter; den Aufwand an Milch, Zucker und Brod ungerechnet! Er kannte unter der ärmern Classe Familien, die sich mehrere Tage bloß mit Thee und Butterbrod, sehr unbiätisch und elend, nährten, und ihre Gesundheit dadurch bey nahe ganz untergruben. **)

Das Resultat aus dem hier vorgetragenen wird seyn, daß der Thee, in ärztlicher Hinsicht, im allgemeinen weder das hohe Lob seiner Freunde, noch den durchaus wegwerfenden Tadel seiner Gegner verdient. Dieser trifft nur den Mißbrauch: er warnt vor dem unzeitigen,

*) S. 114.

**) S. 112.

dem täglichen, dem zu häufigen und zu starken Theegenuß. Er giebt die Bedingungen an, unter welchen der Thee unschädlich, in einigen Fällen selbst heilsam wird.

In den Oldenb. Blättern vermischten Inhalts *) steht eine Vorschrift, wie man einen wohlschmeckenden Thee anmachen müsse. Sie mag auch hier stehen.

„Der Topf wird mit heißem Wasser ausgespület. Man schüttet sofort den Thee hinein, und läßt ihn von dem im Topf bleibenden Dampf ein Paar Minuten lang erweichen. Man gießt alsdann nur äußerst wenig kochendes Wasser darauf, daß die Blätter allmählig erweichen und sich ausbreiten. Danach gießt man den Topf höchstens halb voll, und nach einigen Minuten bis etwa auf drey Viertel, nicht voller. Dann wird, so wie eine Tasse abgesehenkt wird, jedesmal wieder Wasser aufgegossen. Auf diese Weise kann ein Drittel wohlschmeckender und seiner Stärke behaltender Thee mehr abgesehenkt werden, als sonst.“ — Ich füge diesen noch hinzu: daß

*) B. II. Heft 2. S. 149. f. (1788.)

die besten Theetöpfe von Porcellan und Terra cotta sind; ihre Form sey oben und unten gleich weit, oder noch besser, wie die alten Theetöpfe unten etwas weiter, damit die Blätter Raum haben, sich auszubreiten, und das Wasser oben mehr zusammengepreßt wird; die Röhre muß oberwärts herausgehen. Das aufgegossene Wasser muß äußerst rein, weich, und kochendheiß seyn.

Der Thee gehört jetzt zu den wichtigsten Handelszweigen. Obgleich man schon im letzten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts in England öffentliche Theehäuser hatte, wofür die Regierung Abgaben zog, so war doch, trotz der Lobposaune Bontekoe's, der vormalige Theeverbrauch unbedeutend gegen die jetzige ungeheuere Consumtion. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts betrug der öffentliche Absatz des Thees, den die Ostindische Compagnie in England einfuhrte, jährlich nicht viel über 50,000 Pfund, nach Gewicht gerechnet; der Schleichhandel war sehr unbedeutend. *) Letz-

*) Reise der Englischen Gesandtschaft an den Kaiser von China, 1792, 93. v. G. Staunton, Gesandtschaftssecretär

so m *) rechnet, wie oben bemerkt ist, nach einem sehr mäßigen Anschlage den jährlichen Theeverbrauch in England auf drey Millionen Pf. Im J. 1774. hatte die D. J. Compagnie sechs-
 zehn Millionen Pf. Thee in ihren Magazinen; und man rechnete, daß die Chinesen, jährlich ungefähr eine Mill. Pf. St. aus England für Thee zogen. **) Im J. 1797 verkaufte die Engl. D. J. Comp. beynabe 20 Millionen Pf. Thee, welches in noch nicht völlig 100 Jahren eine vierhundertfache Vermehrung ist, die auf alle unter Großbritannien's Botmäßigkeit stehende Länder vertheilt, im Durchschnitt auf jeden Kopf ein Pf. Thee macht. ***) Hiezu rechnet man die von England in andere Länder eingeführten Theevorräthe, und die Einfuhr des Thees durch die andern nach China handelnde Nationen, welche Staunton zwar nur auf etwa sechsthalb Millionen Pfund (nach Gewicht) anschlägt, die aber wahrscheinlich viel

tär; a. d. Engl. von J. E. Hüttner, Mitgefährten der Reise, Th. 1. S. 25. (Zürich 1798. 8.)

*) S. 25. 26.

**) Lettsom am angef. Orte.

***) Staunton I. S. 25. vergl. II. S. 689.

höher ist! Welch' ein ungeheurer Verbrauch einer entbehrlichen Waare! Vergeblich suchten einst die Holländer einen Tauschhandel, mit einem Europäischen Thee, mit der Salben, einzuleiten. Dies von der Schola Salernitana so hochgepriesene Kraut behagte nicht Chinesischen, nicht Europäischen Gaumen. Andern Surrogaten ging es nicht besser. Man erfand zusammengesetzte Thee's, und einige bekamen Ruf, z. B. der Schweizer Gesundheitshee; auch enthalten die meisten Apothekerbücher mancherley Vorschriften hiezu. Aber den immer wachsenden Durst nach Chinesischem Thee ward dadurch nicht abgeholfen. Dieser gehört nun zu den nothwendigen Bedürfnissen des Lebens, wofür jährlich aus unserm Erdtheile große Silbermassen nach China strömen. Es ist nämlich durch officielle Berechnungen *) erwiesen, daß die Bilanz des Englisch-Chinesischen Handels, zum Vortheil von China, noch im J. 1794, mit $\frac{1}{3}$ Zuschuß an Silber, die Fracht und andere Unkosten ungerechnet, ausgeglichen ward. Die andern dorthin handelnden Nationen mußten sogar $\frac{2}{3}$ mit baarem Gelde ausglei-

*) Staunton, B. II. S. 686.

chen. Da die Chinesischen Producte und Fabricate, insonderheit der Thee, nun einmal Europäisches Bedürfnis geworden waren, so suchte man diesem bisherigen Passivhandel für England eine wohlthätigere Tendenz zu geben. Eine ansehnliche Englische Gesandtschaft, deren Chef, Lord Macartney, vorzüglich dazu geeignet schien, ward im J. 1792 für jenen Zweck nach China abgefertiget, *) wovon der Erfolg indes nicht der Erwartung entsprach. Eine Gesandtschaft der rivalisirenden Bataver folgte ihr in gleicher Absicht. **)

Gramberg.

*) Staunton, Th. 1. S. 34.

**) Van Braam, zweytes Mitglied dieser Ambassade und lange vorher mit China bekannt, beschrieb diese Reise. Sie erschien zuerst, gegen seinen Willen, Englisch, Lond. 1798. 8. hierauf mit seiner Genehmigung redigirt durch Moreau de St. Remy, jetzt französischen Staatsrath, Französisch, 1800. 4. Auch über diesen hörte ich den Verfasser, der vor ein Paar Jahren einige Zeit in Oldenburg wohnte, und hierauf in Holland starb, Beschwerde führen.

II.

Geschichte des Amtes Bechte, nach Driver. *)

Der District Bechte gehörte ehemals zur Gau Lero und hatte kaiserliche Grafen zu Vorstehern und Richtern. Die christliche Religion gieng im achten Jahrhunderte vom Bisthum Osnabrück in diese Gegenden aus, und daher blieb noch bis in neuere Zeiten Bechte mit den angränzenden Aemtern im geistlichen unter Osnabrückischer Gerichtsbarkeit. Im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts (1225.) wurde die Grafschaft Bechte vom Kaiser dem Grafen Hermann von Ravensberg geschenkt. Hermann hatte zwey Söhne, Ludwig und Otto. Zu dem Erbtheil des letzten gehörte Bechte. Nach Ottos Tode verkauften im Jahre 1252. seine Witwe So-

*) F. W. Drivers Geschichte und Beschreibung des Amtes Bechte, ist in der Ostermesse dieses Jahres erschienen.